



Länger krank – was nun ?

Nach dem Tarifvertrag Land (TV-L) haben wir 6 Wochen Entgeltfortzahlung, dann bekommt man Krankengeld.

Das ist schön – stimmt aber leider so nicht. Man "bekommt" nichts, man muss selbst aktiv werden. D.h., ausgerechnet dann, wenn es einem nicht gut geht, muss man vieles beachten. Daher hier der Versuch einer Hilfestellung.

Wenn erkennbar ist, dass die Arbeitsunfähigkeit länger als 6 Wochen dauert :

- Krankenkasse anrufen, und mitteilen das am XX. die Lohnfortzahlung endet. Die Kasse sendet dann einen Auszahlungsschein.
- Mit dem Auszahlungsschein zum Arzt gehen und ihn ausfüllen lassen. (Diagnose eintragen und angeben, ob auch weiterhin arbeitsunfähig und / oder in stationärer Behandlung. **Wichtig:** Datum, Unterschrift und Stempel. Wird eines vergessen, kommt der Schein zurück.
- Auszahlungsschein an die Krankenkasse senden. Um die Höhe des Krankengeldes zu ermitteln, setzt sich die Kasse mit dem Arbeitgeber in Verbindung. Die Kassen zahlen nur dann, wenn ihnen ein Auszahlungsschein zugesandt wird, d.h., sie zahlen immer nur im Nachhinein. Diese Auszahlungsscheine sind für die Krankenkasse gleichzeitig der Beleg für die Arbeitsunfähigkeit.
- Für den Arbeitgeber brauchst man immer noch eine Krankmeldung.
- Eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Höhe des Krankengeldes (Brutto und Netto) muss man dem Arbeitgeber zusenden. Achtung: Normal drucken die meisten Kassen nur der Bruttobetrag aus. Solange der Arbeitgeber diese Bescheinigung nicht hat, bekommt man keinen Krankengeldzuschuss.
- Falls während der Erkrankung noch eine RehaMaßnahme lief ("Kur") muss man eine Bescheinigung über die Höhe des Übergangsgeldes von der BfA und über die Dauer der REHA an den Arbeitgeber senden.

Das Krankengeld wird pro Tag berechnet. Zu Beginn der Krankengeldzahlung sendet die Krankenkasse eine Benachrichtigung, in der der persönliche Tagessatz mitgeteilt wird. Diesen Tagessatz mal 30 Tage (ein Monat wird immer als 30 Tage berechnet), ergibt das monatliche Krankengeld.

Während der Krankengeldzahlung ist man von Beitragszahlungen für die Krankenversicherung befreit, aber beitragspflichtig, in den Sozialversicherungen. Dies bedeutet, es wird vom Brutto-Krankengeld der Beitrag für die Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ermittelt. Die eine Hälfte, die sonst der Arbeitgeber zahlt, wird von der Krankenkasse übernommen, die andere Hälfte hat der Versicherte zu zahlen. Dieser Betrag wird von der Krankenkasse direkt einbehalten und von ihr an die Sozialversicherungen gezahlt. Die Zeit der Krankengeldzahlung wird als Pflichtbeitragszeit in der Rentenversicherung anerkannt.

Die Höhe des Krankengeldes richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelt. Es wird in Höhe von bis zu 70 Prozent des bisherigen Bruttoentgeltes durch die Krankenkasse gezahlt. Das Krankengeld darf aber nicht höher sein als 90% des bisherigen Netto-Entgeltes.

Ich wünsche Ihnen Gesundheit !